

fen haben. Zusätzlich wurden seine Sozialleistungen von den Eheleuten H. vereinnahmt. Am Tatabend, dem 6.7.2003, wurde er vom Angeklagten H. erneut aus nichtigem Anlass, diesmal mit einem Holzschemel im Hausflur, schwer misshandelt. Er erlitt zahlreiche Hämatome, eine Impressionsfraktur im Bereich des linken Oberkiefers und eine Fraktur am Boden der rechten Augenhöhle; eine ältere Kopfbeule brach auf. Er konnte nicht mehr aufstehen, wurde von den Angeklagten daraufhin ins Obergeschoss gebracht und dort auf eine Couch gelegt. Ein Arzt wurde nicht gerufen, auch nicht am nächsten Tag, als die Angeklagten den lebensbedrohlichen Zustand des F. erkannten. Er wurde vielmehr mithilfe von zwei weiteren Beteiligten in ein Auto gebracht; man wollte ihn irgendwo an einer Straße absetzen. Noch während der Fahrt starb er; es war sein 30. Geburtstag. Die Leiche wurde in einem Waldstück abgelegt, wo sie erst Tage später gefunden wurde. Als nach mehr als 2 Jahren eine an der Autofahrt beteiligte Person ihr Schweigen brach, wurde Herr H. im folgenden Prozess wegen gefährlicher Körperverletzung und wegen versuchten Mordes zu einer Freiheitsstrafe von 8 Jahren und 3 Monaten und seine Frau wegen versuchten Mordes zu einer solchen von 4 Jahren verurteilt. Das Schwurgericht verneinte einen vollendeten Mord. Hinsichtlich der Tat im Hausflur konnte es keinen Tötungsvorsatz feststellen. Für die Geschehnisse des nachfolgenden Tags wäre eine Todesursache nicht mehr sicher festzustellen gewesen; namentlich konnte vom Schwurgericht weder eine Darmverletzung mit nachfolgender Entzündung noch eine Sepsis durch die eitrige Kopfbeule als todesursächlich ausgeschlossen werden. Deshalb wurden die beiden Eheleute nur wegen versuchten Verdeckungsmordes verurteilt. Ein Beteiligter an der Autofahrt erhielt wegen Beihilfe zum versuchten Mord eine Bewährungsstrafe. Gegen das Urteil legte die Mutter des Getöteten als Nebenklägerin Revision gegen ein. Diese hatte Erfolg.

II. Entscheidung

1. Beweiswürdigung

Die Beweiswürdigung zum Geschehen im Hausflur am 6.7.2007 enthält nach Ansicht des BGH Lücken und führt zur Aufhebung des Urteils gegen die Eheleute H. Die Möglichkeit, die das Tatgericht nicht ausschließen wollte, dass früher zugefügte Verletzungen in Verbindung mit dem schlechten Allgemeinzustand und einer Sepsis die Todesursache bildeten, hält der Senat für bloß hypothetisch; hierfür spreche nach dem rechtsmedizinischen Gutachten nichts. Darüber hinaus habe das Schwurgericht nicht geprüft, ob die durch die Schläge erlittenen schweren Verletzungen nicht mitursächlich für eine etwaige Sepsis gewesen seien. Eine Mitursächlichkeit genüge für die haftungsbegründende Kausalität.

Auch die Verneinung eines Tötungsvorsatzes hält vor dem BGH nicht stand: Allein mit der Begründung, dass es schon früher zu Misshandlungen gekommen sei, hätte das LG Tötungsvorsatz des H. nicht verneinen dürfen. Es verstehe sich von selbst, so der BGH im Gegensatz zum LG, dass die schweren Verletzungen lebensgefährdend waren. Angesichts dessen wären nähere Urteilsausführungen dazu erforderlich gewesen, weshalb H. hier nicht zumindest bedingt vorsätzlich gehandelt habe.

2. Aussetzung und Misshandlung Schutzbefohlener

Der BGH hält es ferner für rechtsfehlerhaft, dass das LG die Tatbestände der Aussetzung und der Misshandlung Schutzbefohlener nicht geprüft hatte. Nach Ansicht des Senats können sich die Eheleute H. gem. § 225 Abs. 1 Nr. 2 StGB strafbar gemacht haben.

§ 395 Abs. 2 Nr. 1 StPO; §§ 221 Abs. 1 und 3, 225 Abs. 1 und 3, 227 StGB

Nebenklagebefugnis naher Angehöriger; Tötungsvorsatz; Aussetzung

Leitsätze des Gerichts:

1. Die Nebenklagebefugnis gem. § 395 Abs. 2 Nr. 1 StPO und damit auch die Rechtsmittelbefugnis eines nahen Angehörigen des Verletzten erfasst auch durch einen Todeserfolg qualifizierte Delikte.
2. Die Tathandlungen des Versetzens in eine hilflose Lage und des im Stich Lassens in einer solchen Lage (§ 221 Abs. 1 Nr. 1 und 2 StGB i.d.F. durch das 6. StrRG) setzen für die Tatbestandserfüllung keine Ortsveränderung des Opfers oder Täters voraus.

BGH, Urt. v. 5. 3. 2008 – 2 StR 626/07

I. Sachverhalt

F., der geistig leicht behindert war, lebte seit einem halben Jahr in der Familie des angeklagten Ehepaares H. Er muss in dieser Zeit ein wahres Martyrium an Demütigungen und Schlägen durchlau-

Dabei liegt es für den BGH nahe, dass F. aufgrund seines vorangegangenen Martyriums auch wehrlos war. Auch eine Strafbarkeit gem. § 221 StGB komme in Betracht: Der BGH betont, dass die Norm i.d.F. des 6. StrRG keine Ortsveränderung des Opfers verlange. Das gelte sowohl für beide Modalitäten des Grundtatbestandes. Der Senat neigt dabei dazu, entgegen einem Teil der Literatur (MünchKomm-StGB/HARDTUNG, § 221 Rn. 12) schon in dem durch die von H. verabreichten Schläge bedingten Zustand des F. ein Versetzen in eine hilflose Lage (§ 221 Abs. 1 Nr. 1 StGB) zu sehen, lässt dies aber offen, da die Hilflosigkeit jedenfalls dadurch gesteigert wurde, dass der F. im Obergeschoss des Hauses sich selbst überlassen blieb und ihm dort weniger Hilfsmöglichkeiten offen standen als im Hausflur. Der Senat hält auch den Unterlassenstatbestand des § 221 Abs. 1 Nr. 2 StGB („in einer hilflosen Lage im Stich lässt“) bei beiden Eheleuten für gegeben, da F. dem Hausstand der Täter angehörte. Auch hier setze der Tatbestand keine Ortsveränderung voraus. Die Bejahung von Aussetzung und Misshandlung Schutzbefohlener führt zur Eröffnung einer Strafbarkeit wegen der Erfolgsqualifikationen der Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227 StGB) und der Aussetzung gem. § 221 Abs. 3 StGB. Beide Delikte sehen dabei eine Mindestfreiheitsstrafe von 3 Jahren vor.

3. Nebenklagebefugnis

Die Befugnis zur Nebenklage steht nach § 395 Abs. 2 Nr. 1 StPO auch den nahen Angehörigen eines durch eine rechtswidrige Tat Getöteten zu. Der BGH bestätigt seine frühere Rechtsprechung (BGHSt 44, 97, 99), wonach unter diese Gruppe von Anschlussdelikten nicht nur Straftaten gegen das Leben (vollendete vorsätzliche und fahrlässige Tötungen), sondern auch solche Delikte fallen, die durch einen Todeserfolg qualifiziert werden, also – wie hier – z.B. Aussetzung gem. § 221 Abs. 3 StGB und Körperverletzung mit Todesfolge.

Bedeutung für die Praxis:

Die beiden Leitsätze formulieren nichts wirklich Neues. Sie bestätigen vielmehr die bisherige Rechtsprechung. Auch in der Literatur gibt es dazu keine relevanten Gegenpositionen. Das betrifft zum einen die Frage der Nebenklagebefugnis, die seit mehr als 50 Jahren entsprechend dem ersten Leitsatz behandelt wird (vgl. nur KMR, 3. Aufl., 1954, § 395, 1364). Das betrifft zum anderen auch den Umstand, dass die Aussetzung i.d.F. des 6. StrRG (also seit 1998) keine Ortsveränderung mehr erforderlich macht (vgl. SCHÖNKE/SCHRÖDER/ESER, StGB, 27. Aufl. 2006, § 221 Rn. 4, 6). Wenn das Urteil gleichwohl zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen ist, dann aus anderen Gründen. Einer könnte darin liegen, auf die erheblichen prozessualen Gestaltungsmöglichkeiten der Nebenklage hinzuweisen. Der Nebenkläger kann nämlich, wenn er § 400 StPO beachtet, auch nach dem tatrichterlichen Urteil noch gezielt Einfluss nehmen. Das zeigt sich vorliegend darin, dass die Nebenklage nur gegen zwei Beteiligte Revision einlegte, aber damit vollen Erfolg hatte. Während die Strafe des einen Verurteilten auf diese Weise wegen Beihilfe zum versuchten Mord rechtskräftig wurde, stehen die beiden anderen Beteiligten vor einer Hauptverhandlung, die voraussichtlich mit einer Verurteilung wegen vollendeten Mordes oder doch wenigstens wegen Körperverletzung bzw. Aussetzung mit Todesfolge enden wird. Den revisionsrechtlichen Angelpunkt hierfür bildet die Beanstandung der tatrichterlichen Beweiswürdigung. Speziell die Rüge, das Urteil enthalte Lücken, er-

öffnet dem Revisionsgericht weite Eingriffsmöglichkeiten. Die Art und Weise, wie der Senat diese nutzt, ist im konkreten Fall rechtssystematisch nicht zu beanstanden, belegt aber auch, dass der BGH in Fällen gravierender häuslicher Gewalt in neuerer Zeit keinesfalls zu Großzügigkeiten gegenüber Angeklagten neigt. Bezeichnenderweise greift der Senat bei der Prüfung des Tötungsvorsatzes mit keinem Wort auf die eigene „Hemmschwellentheorie“ (dazu GEPPERT Jura 2001, 55 und 59) zurück, die einen Vorsatzausschluss ermöglicht hätte. Hierin dürfte die vielleicht größte Bedeutung für die Praxis liegen. ■

Prof. Dr. Stephan Barton, Bielefeld

Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG; § 35a StPO; §§ 273, 274 StPO

Unwirksamkeit eines in einer strafprozessualen Absprache enthaltenen Rechtsmittelverzichts

Leitsatz des Gerichts:

Die Unwirksamkeit eines in einer Absprache enthaltenen Rechtsmittelverzichts entfällt nur, wenn dem Rechtsmittelberechtigten über die Freiheit, unbeschadet der Absprache Rechtsmittel einlegen zu können, eine von der eigentlichen Rechtsmittelbelehrung abgehobene, qualifizierte Belehrung erteilt worden ist.

KG, Beschl. v. 26. 3. 2008 – 2 Ws 110/08

I. Sachverhalt

Nach Anklageerhebung zum Jugendschöffengericht gab es zwischen Gericht, Staatsanwaltschaft und den Verteidigern Gespräche über den Verfahrensablauf und das Strafmaß. Der Vorsitzende stellte für den Fall einer geständigen Einlassung ein konkretes Strafmaß und eine Haftverschonung in Aussicht. Er äußerte seine Erwartung, dass das Urteil dann aber von allen Beteiligten akzeptiert werde. Staatsanwaltschaft und Verteidigung stimmten zu. Es wurde zunächst wie besprochen verfahren. Nach Urteilsverkündung, Haftverschonung und Belehrung gem. § 35a StPO erklärten die Angeklagten wie auch die Staatsanwaltschaft einen Rechtsmittelverzicht. Innerhalb der Wochenfrist legten dann aber die Angeklagten Berufung ein. Das LG verwarf die Berufungen unter Hinweis auf einen wirksamen Rechtsmittelverzicht als unzulässig, § 322 Abs. 1 StPO. Die Angeklagten wandten sich gegen diesen Beschluss mit der sofortigen Beschwerde, § 322 Abs. 2 StPO. Diese hatte Erfolg.

II. Entscheidung

Das KG hat den Beschluss des LG aufgehoben. Es weist in seiner rechtlichen Begründung eingangs auf die grds. Protokollierungspflicht einer strafprozessualen Absprache hin (vgl. BGHSt 43, 195, 206). Der Verstoß gegen die Protokollierungspflicht führe jedoch nicht zur Unwirksamkeit einer Absprache. Allerdings sei es dem Gericht untersagt, am Zustandekommen einer Absprache mitzuwirken, die auch einen Rechtsmittelverzicht beinhalte, da hierdurch die Möglichkeit der gerichtlichen Kontrolle durch das Rechtsmittelgericht ausgeschlossen würde. Der auf eine solche Absprache hin erklärte Rechtsmittelverzicht sei unwirksam. Die Unwirksamkeit entfalle nur dann, wenn der Angeklagte vor der Erklärung des Verzichts qualifiziert belehrt worden sei. Die Quali-

